

**ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KARTENVERKAUF**

A. EINFÜHRUNG

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenverkauf für das ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012 (nachfolgend „AGB“) sollen einen fairen, korrekten und effizienten Ablauf des Verkaufsprozesses und der Verwendung der EINTRITTSKARTEN für das ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012 gewährleisten. Der Verkauf und die Verwendung dieser Karten unterliegen den nachstehenden AGB, den geltenden Gesetzen und Bestimmungen (wie nachfolgend definiert unter „BESTIMMUNGEN“) im Zusammenhang mit dem Zutritt zum und der Nutzung der Fußball Arena München.

2 Definitionen

Antragsformular meint das offizielle Formular, das ein ANTRAGSTELLER elektronisch über den Online-Kartenbestellservice gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB einreicht, um sich für den Kauf von EINTRITTSKARTEN zu bewerben.

Antragsteller meint jede geschäftsfähige Person, die EINTRITTSKARTEN für das ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012 in Übereinstimmung mit diesen AGB beantragt.

Ausrichterverband meint den Deutschen Fußballbund e.V., Otto-Fleck-Schneise 6, 60492 Frankfurt, der für die Ausrichtung des ENDSPIELS DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012 in München verantwortlich ist.

Benachrichtigung meint die Mitteilung des AUSRICHTERVERBANDES, ob einem Antragsteller EINTRITTSKARTEN zugeteilt werden oder nicht.

Bestimmungen meint insbesondere aber nicht ausschließlich die folgenden Regelungen:
- die Gesetze und sonstigen verbindlichen Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland,
- die Stadionordnung des STADIONS, und/oder
- die Satzungen und Ordnungen der UEFA und des AUSRICHTERVERBANDES.

Eintrittskarte(n) meint eine EINTRITTSKARTE, die den Karteninhaber nach Maßgabe dieser AGB, den BESTIMMUNGEN und den auf der EINTRITTSKARTE abgedruckten Angaben zum Zutritt zum SPIEL berechtigt.

Gast meint eine Person, für die der ANTRAGSTELLER EINTRITTSKARTEN beantragen kann und der EINTRITTSKARTEN in Übereinstimmung mit diesen AGB übertragen werden können. Kinder unter 4 Jahren werden nicht zum ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012

	zugelassen. Kinder ab 4 Jahren, die dem ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012 beiwohnen, müssen im Besitz einer gültigen EINTRITTSKARTE sein und von einer Person begleitet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Karteninhaber	meint jede Person, die eine EINTRITTSKARTE besitzt.
Spiel	meint das ENDSPIEL DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE 2012, das am Samstag, 19. Mai 2012, um 20.45 Uhr Ortszeit im STADION ausgetragen wird.
Stadion	meint das gesamte (Innen- und Außen-)Gelände der Fußball Arena München, einschließlich sämtlicher Bereiche, die nur mit einer EINTRITTSKARTE zugänglich sind.
UEFA	meint die Union des Associations Européennes de Football, die für die Organisation der UEFA CHAMPIONS LEAGUE verantwortlich ist und ihren Sitz an der Route de Genève 46, 1260 Nyon, Schweiz, hat.
UEFA Champions League Final 2012 Ticket Portal	meint die Plattform auf der Webseite https://ticketing.uefa.com/uefachampionsleague , auf welcher der ANTRAGSTELLER EINTRITTSKARTEN bestellen kann.

B. EINTRITTSKARTEN

3 Anträge

- 3.1 Privatpersonen können über den Online-Kartenbestellservice der UEFA auf der Website <https://ticketing.uefa.com/uefachampionsleague> EINTRITTSKARTEN für das Spiel beantragen. Nur korrekt ausgefüllte ANTRAGSFÖRMULARE werden bearbeitet. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Die Kartenbestellung stellt lediglich ein Angebot zum Vertragsschluss dar und muss durch die UEFA, den AUSRICHTERVERBAND oder deren Beauftragten noch angenommen werden. Auch wenn Bestellungen über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB möglich sind, liegt gemäß § 312b Abs. 3 Nr.6 BGB kein Fernabsatzvertrag vor, d.h. dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht für den ANTRAGSTELLER nicht besteht.
- 3.2 Jeder ANTRAGSTELLER kann maximal zwei (2) EINTRITTSKARTEN beantragen. Mehrfachanträge ein und desselben ANTRAGSTELLERS werden zurückgewiesen. Die UEFA, der AUSRICHTERVERBAND und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, Anträge bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zu annullieren oder zurückzuweisen. Das Einreichen falscher Anträge kann strafrechtlich verfolgt werden; Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.3 Der ANTRAGSTELLER anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass keine Zuteilung von EINTRITTSKARTEN für das SPIEL garantiert werden kann. Der ANTRAGSTELLER kann nur EINTRITTSKARTEN einer Preiskategorie beantragen. Die UEFA, der AUSRICHTERVERBAND und deren Beauftragten können im Falle eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie anstatt der Nichtannahme des Angebots des ANTRAGSTELLERS

EINTRITTSKARTEN der nächst höheren oder nächst niedrigen Kategorie zuzuteilen und/oder die Anzahl an EINTRITTSKARTEN zu limitieren, wenn der ANTRAGSTELLER dieser Option im Bestellprozess zugestimmt hat.

- 3.4 Weder die UEFA noch der AUSRICHTERVERBAND ist für Schäden haftbar, die aus der falschen Eingabe von Daten, technischen Störungen des Internets, Versagen der Computer-Hardware oder -Software, verloren gegangenen, unvollständigen oder nicht lesbaren Anträgen entstehen, es sei denn UEFA oder den AUSRICHTERVERBAND treffen nachweislich ein Verschulden.
- 3.5 Der ANTRAGSTELLER muss durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche erklären, dass er die Datenschutzpolitik der UEFA (<http://www.uefa.com/uefa/PrivacyPolicy.html>) und diese AGB zur Kenntnis genommen hat, akzeptiert und einhält.
- 3.6 Personen, die durch die zuständigen Behörden oder Sportdachverbände vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen sind, dürfen keine EINTRITTSKARTEN beantragen oder das SPIEL besuchen.

4 Kartenzuteilung

- 4.1 Einreichung der ANTRAGSFOMULARE: Alle ANTRAGSFOMULARE müssen bis spätestens 16. März 2012, 18.00 Uhr MEZ über die Website der UEFA <https://ticketing.uefa.com/uefachampionsleague> registriert worden sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt oder bearbeitet. DER ANTRAGSTELLER HAT BEREITS AUF DEM ANTRAGSFOMULAR DEN NAMEN UND DIE VOLLSTÄNDIGE ADRESSE SEINES GASTES ANZUGEBEN. DER ANTRAGSTELLER IST VOLL UND GANZ DAFÜR VERANTWORTLICH, DASS SEIN GAST DIE AGB UND DIE GELTENDEN GESETZE UND BESTIMMUNGEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN HAT, FÜR SICH VERBINDLICH AKZEPTIERT UND EINHÄLT.
- 4.2 Wenn die Nachfrage das Angebot für das SPIEL und/oder eine bestimmte Kategorie übersteigt, werden alle EINTRITTSKARTEN für das SPIEL und/oder die betreffende Kategorie durch eine Verlosung vergeben. Alle ANTRAGSTELLER werden bis spätestens 2. April 2012 per E-Mail benachrichtigt, ob ihnen EINTRITTSKARTEN zugeteilt wurden oder nicht. Frühestens mit dieser BENACHRICHTIGUNG über eine Kartenzuteilung, spätestens mit Lieferung der EINTRITTSKARTEN kommt ein Vertrag zwischen dem KARTENINHABER und dem AUSRICHTERVERBAND zustande. Die EINTRITTSKARTEN werden dabei im Namen und auf Rechnung des AUSRICHTERVERBANDES verkauft.
- 4.3 Es ist eine begrenzte Anzahl EINTRITTSKARTEN für Rollstuhlfahrerplätze zum Preis der Kategorie 4 verfügbar. Die Begleitperson/der Betreuer eines Rollstuhlfahrers erhält eine Freikarte. Übersteigt die Nachfrage für diese EINTRITTSKARTEN das Angebot, werden diese durch eine Verlosung vergeben.

5 Bezahlung und Lieferung von EINTRITTSKARTEN

- 5.1 Die Bezahlung der EINTRITTSKARTEN kann nur mittels gültiger Kreditkarte (MasterCard, Diners, JCB oder VISA) erfolgen. Der für die EINTRITTSKARTEN zu zahlende Betrag wird zwischen dem 17. März und dem 2. April 2012 der auf dem ANTRAGSFÖRMULAR angegebenen Kreditkarte belastet. Der Gesamtbetrag beinhaltet zusätzlich zum Preis der EINTRITTSKARTE(N) folgende Bearbeitungsgebühr:

In Deutschland	€ 10
In Europa, außerhalb von Deutschland	€ 20
Außerhalb Europas	€ 35

Es muss genügend Kredit vorhanden sein, um die EINTRITTSKARTEN zu kaufen, und die Kreditkarte muss bis mindestens Mai 2012 gültig sein. Bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung sind die UEFA bzw. der AUSRICHTERVERBAND bzw. deren Beauftragte berechtigt, die zugeteilten EINTRITTSKARTEN zu annullieren und die Karten einem anderen ANTRAGSTELLER zuzuteilen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

- 5.2 Mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 geregelten Fälle, werden die EINTRITTSKARTEN bis Ende April 2012 von einem von der UEFA oder dem AUSRICHTERVERBAND benannten Kurierdienst an die auf dem ANTRAGSFÖRMULAR gemäß Ziffer 3.1. dieser AGB angegebene Adresse des ANTRAGSTELLERS zugestellt. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Erwerbers.
- 5.3 Um die Sicherheit im STADION und während des Spiels unter allen Umständen zu gewährleisten, können die UEFA und/oder der AUSRICHTERVERBAND eine begrenzte Anzahl an EINTRITTSKARTEN ausschließlich zur persönlichen Abholung an einer Abholstelle, die ausreichend zuvor von der UEFA an die betroffenen Karteninhaber mitgeteilt wird, vorsehen. Diese Abholstelle wird in jedem Fall entweder in unmittelbarer Nähe des STADIONS oder in der Nähe des Stadtzentrums sein. Um die EINTRITTSKARTEN abholen zu können, müssen die betroffenen KARTENINHABER die Kreditkarte, die bei Bezahlung der EINTRITTSKARTEN verwendet wurde, und einen Identitätsnachweis (Pass oder Personalausweis) für jeden KARTENINHABER vorlegen. Die UEFA wird die Abholstelle und das Zeitfenster, in dem die EINTRITTSKARTEN abgeholt werden müssen, spätestens sieben (7) Tage vor dem SPIEL mitteilen.
- 5.4 Es werden unter keinen Umständen Duplikate von bereits versendeten EINTRITTSKARTEN ausgestellt. Das Risiko eines Verlusts, einer Beschädigung oder verspäteten Lieferung der EINTRITTSKARTE(N) trägt der ANTRAGSTELLER, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten der UEFA oder des AUSRICHTERVERBANDES vor. Bei Verlust ist die UEFA und der AUSRICHTERVERBAND unverzüglich zu unterrichten. Die UEFA und der AUSRICHTERVERBAND sind berechtigt, die EINTRITTSKARTEN unmittelbar nach Anzeige des Verlusts zu sperren. Eine Neuausstellung erfolgt nur bei vom ANTRAGSTELLER nachgewiesenen nicht verschuldeten Umständen und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Bei rechtsmissbräuchlicher Verlustmeldung kann eine Strafanzeige erfolgen. Für

die Neuausstellung kann eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

- 5.5 Der KARTENINHABER ist verpflichtet, etwaige Bestellbestätigungen sowie die EINTRITTSKARTEN nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insb. im Hinblick auf Anzahl, Preis und Kategorie. Eine Reklamation von EINTRITTSKARTEN, die erkennbar einen Mangel aufweisen (z.B. Abweichungen von der Bestellung über Ziffer 3.3. dieser AGB hinaus, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Platznummer usw.), muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der EINTRITTSKARTEN beim KARTENINHABER, schriftlich per E-Mail, oder auf dem Postwege an die genannten Kontaktadressen erfolgen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation erhält der KARTENINHABER kostenfrei ein neues Ticket. Ziffer 3.3 dieser AGB bleibt unberührt. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist Zugang beim AUSRICHTERVERBAND. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Ersatz der EINTRITTSKARTE.

6 Verwendung von EINTRITTSKARTEN / Haftung

- 6.1 Das Recht auf Zutritt zum STADION besteht nur nach Vorzeigen einer vollständigen und gültigen EINTRITTSKARTE pro Person und, auf Anforderung, eines **Identitätsnachweises (Pass oder Personalausweis)**. KARTENINHABER, die das STADION verlassen, werden nicht wieder in das STADION gelassen.
- 6.2 Der Aufenthalt an und im STADION erfolgt auf eigene Gefahr. Weder die UEFA noch der AUSRICHTERVERBAND, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der KARTENINHABER regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
- 6.3 Der ANTRAGSTELLER und der GAST sind für die Verwendung aller ihnen zugeteilten EINTRITTSKARTEN verantwortlich und halten die UEFA und den AUSRICHTERVERBAND für alle Schäden und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese AGB oder die BESTIMMUNGEN entstanden sind, schadlos.
- 6.4 Alle EINTRITTSKARTEN bleiben Eigentum der UEFA. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese AGB verlieren die EINTRITTSKARTEN ihre Gültigkeit und dem KARTENINHABER wird der Zutritt zum STADION verwehrt. Die EINTRITTSKARTEN müssen auf Verlangen der UEFA an diese zurückgegeben werden.

- 6.5 ZUR VERMEIDUNG VON GEWALTTÄTIGKEITEN IM STADION, ZUR DURCHSETZUNG VON STADIONVERBOTEN, ZUR TRENnung VON ANHÄNGERN GEGNERISCHEN MANNSCHAFTEN, ZUR UNTERBINDUNG DES NICHT AUTORISIERTEN WEITERVERKAUFS VON EINTRITTSKARTEN ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN, INSBESONDERE ZUR VERMEIDUNG VON TICKETSPEKULATIONEN, UND UM EINE MÖGLICHST FAIRE UND TRANSPARENTE ZUTEILUNG DER EINTRITTSKARTEN AN DIE FANS ZU GEWÄHRLEISTEN, IST DIE WEITERGABE VON EINTRITTSKARTEN WEITGEHEND EINGESCHRÄNKT:

DER ANTRAGSTELLER KAUFt DIE EINTRITTSKARTEN AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE PERSÖNLICHE VERWENDUNG DURCH SICH BZW. SEINEN GAST. DIE WEITERGABE AN DEN GAST IST AUSSCHLIESSLICH UNTER BEACHTUNG DER REGELUNG IN ZIFFER 4.1 DIESER AGB UND HÖCHSTENS ZUM NENNWERT PLUS DER ANTEILIGEN BEARBEITUNGSgebÜHR ZULÄSSIG. JEGLICHE ANDERE VERWENDUNG ODER WEITERGABE OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DER UEFA ODER DES AUSRICHTERVERBANDES AUSSERHALB DIESER AGB SIND UNTERSAGT, INSBESONDERE IST ES UNTERSAGT, EINTRITTSKARTEN

- BEI AUKTIONEN (BEISPIELSWEISE IM INTERNET) ZUM KAUF ANZUBIETEN;
- AN NICHT SEITENS DER UEFA ODER DES AUSRICHTERVERBANDES AUTORISIERTE HÄNDLER ODER WIEDERVERKÄUFER WEITERZUGEBEN;
- EINTRITTSKARTEN MIT EINEM PREISAUFschLAG, DER 10 % ÜBER DEM BEZAHLTEN PREIS LIEGT, WEITERZUGEBEN ODER ZUM WEITERVERKAUF ANZUBIETEN;
- EINTRITTSKARTEN AN DRITTE WEITERZUGEBEN, DIE AUS SICHERHEITSGRÜNDEN VOM BESUCH VON SPORTVERANSTALTUNGEN AUSGESCHLOSSEN WURDEN.

- 6.6 BEI UNBERECHTIGTER WEITERGABE VON EINTRITTSKARTEN, INSBESONDERE BEI VERSTOSS GEGEN ZIFFER 6.5 DIESER AGB, SIND DIE UEFA UND DER AUSRICHTERVERBAND BERECHTIGT,

IN FÄLLEN, IN DENEN EINTRITTSKARTEN VOR LIEFERUNG ZUM WEITERVERKAUF ANGEBOten WURDEN, DIESE NICHT AN DEN BETROFFENEN ANTRAGSTELLER ZU LIEFERN;

IN FÄLLEN, IN DENEN NACH ERMESSEN DER UEFA ODER DES AUSRICHTERVERBANDES DER BEGRÜNDETE VERDACHT BESTEHT, DASS DIE SICHERHEIT DER ZUSCHAUER IM STADION GEFÄHRDET WERDEN KÖNNTE UND/ODER EINTRITTSKARTEN AUF UNRECHTMÄSSIGE WEISE WEITERGEGEBEN WURDEN, DIE EINTRITTSKARTEN ZU SPERREN UND DEM BETROFFENEN KARTENINHABER BZW. GAST DEN ZUTRITT ZUM STADION ZU VERWEIGERN BZW. SIE AUS DEM STADION ZU VERWEISEN;

IM FALLE EINES SCHULDHAFTEN VERSTOSSES DES KARTENINHABERS ODER GASTS EINE ANGEMESSENE VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE VON

BIS ZU 2.500,- EUR GEGEN DEN KARTENINHABER BZW. GAST ZU VERHÄNGEN; MASSGEBLICH FÜR DIE HÖHE DER VERTRAGSSTRAFE SIND DIE ZAHL UND DER PREIS DER ANGEBOTENEN ODER WEITERGEGEBENEN EINTRITTSKARTEN.

WEITERGEHENDE ANSPRÜCHE VON UEFA ODER AUSRICHTERVERBAND BLEIBEN UNBERÜHRT.

C. SICHERHEIT

7 Zutritt zum Stadion

7.1 Aus Sicherheitsgründen müssen alle Personen, die das SPIEL besuchen, den Weisungen und Vorgaben der Polizei, der Ordner, des Sicherheitspersonals oder anderer ordnungsgemäß autorisierter Personen jederzeit Folge leisten, beispielsweise indem sie: (a) eine gültige EINTRITTSKARTE und einen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Pass) vorzeigen; (b) sich Kontrollen und Körperdurchsuchungen unterziehen und sich nicht zulässige Objekte abnehmen lassen; und (c) die Weisungen und Vorgaben dieses Personals befolgen.

7.2 Bei Aufenthalt am und im STADION sind alle BESTIMMUNGEN, insbesondere die jeweils gültige Stadionordnung und alle sonstigen zur Gewährleistung der Sicherheit erlassenen Vorschriften genau zu beachten und verbindlich. Die Stadionordnung hängt im STADION aus und ist im Internet unter <http://allianz-arena.de/de/service/stadionordnung> einsehbar. Es ist verboten, sich im STADION in betrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Rauschmitteln oder in Besitz bzw. in Benutzung insbesondere folgender Gegenstände aufzuhalten oder das STADION zu betreten oder einen dieser Gegenstände bei sich zu tragen oder zu versuchen, einen solchen ins Stadion zu bringen:

- Waffen und Gegenstände, die als solche verwendet werden können;
- Gegenstände, Materialien oder Substanzen, die eine Bedrohung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellen oder die den Verlauf des SPIELS stören oder Personen- oder Sachschaden verursachen können;
- Wurfobjekte jeder Art wie Schrauben, Holz- oder Metallstücke, Steine, Gläser, Dosen, Flaschen (ob mit brennbaren Substanzen gefüllt oder nicht), verbotene Behälter, die mit Flüssigkeiten gefüllt werden können und mit denen andere Personen verletzt werden können;
- brennbare oder explosive Substanzen, Flüssigkeiten und Gase, Feuerwerkskörper und Raketen aller Art;
- alkoholische Getränke, Drogen und Stimulanzien;
- Spruchbänder, Schilder oder andere Materialien mit beleidigenden, boshaften, provokativen, politischen, rassistischen oder religionsfeindlichen Inhalten oder Botschaften;

- Fahnen, Fahnenstangen, Banner, Abzeichen, Kopfbedeckungen, aufblasbare Objekte oder Symbole, die die Ordnung und Sicherheit stören oder die Sicht anderer Zuschauer beeinträchtigen könnten;
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden (nach vorheriger Absprache mit dem AUSRICHTERVERBAND);
- andere Objekte, die von der Polizei, den Ordnern, dem Sicherheitspersonal und/oder anderen ordnungsgemäß autorisierten Personen gefunden werden und die die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und/oder das Ansehen der UEFA oder des AUSRICHTERVERBANDS beeinträchtigen könnten oder gegen die Stadionordnung verstoßen;
- Werbe- und Promotion-Material jeglicher Art, insbesondere Dokumente, Flugblätter, Spruchbänder, Schilder, Plakate, Abzeichen, Zeichen, Symbole, Banner und Kopfbedeckungen.

7.3 Innerhalb des STADIONS ist es verboten:

- Objekte zu werfen, schleudern oder abzufeuern;
- gewalttätig zu handeln oder auf eine wie auch immer geartete Weise zu gewalttätigem, rassistischem, religionsfeindlichem oder fremdenfeindlichem Verhalten anzustiften, das die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und/oder das Ansehen der UEFA und/oder des AUSRICHTERVERBANDS beeinträchtigen könnten;
- nationale, politische, religiöse, ethnische und/oder rassistische Gedanken oder Anliegen zu äußern;
- eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von sich selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
- auf Beleuchtungsmasten, Zäune, Dächer, überdachte Spielerbänke oder andere Geräte, Vorrichtungen oder Konstruktionen klettert oder auf den Sitzen zu stehen;
- sich zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Spielfeld oder im Bereich um das Spielfeld aufzuhalten;
- im STADION zu rauchen;
- sich von einem Sektor zum anderen zu bewegen, wenn dies nicht ausdrücklich erlaubt ist;
- zu irgendeinem Zeitpunkt Personen- oder Sachschaden zu verursachen;
- länger als unbedingt erforderlich an Orten zu verweilen, die im Falle einer Gefahr als Fluchtwege vorgesehen sind, zum Beispiel Notausgänge, Zugänge und Zufahrten oder Treppen und

Treppenabsätze usw., oder das STADION über solche Fluchtwege zu betreten oder zu verlassen.

- 7.4 Dem KARTENINHABER und dem GAST sind bekannt, dass eine Nichtbeachtung der Regelungen der Stadionordnung und der Regelung in Ziffer 7.2 und 7.3 dieser AGB zum entschädigungslosen Verlust der Aufenthalts- im oder Zutrittsberechtigung zum STADION führen und sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann. Die entsprechenden EINTRITTSKARTEN verlieren ihre Gültigkeit. Der betroffene KARTENINHABER bzw. GAST kann aus dem STADION verwiesen werden. Die Regelung in Ziffer 6.6. dieser AGB findet entsprechende Anwendung.

D. VERSCHIEDENES

8 Kommerzielle Aktivitäten

- 8.1 Die EINTRITTSKARTEN dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht für kommerzielle Zwecke wie für Promotion, Werbung, als Preis in einem Wettbewerb oder Gewinnspiel oder als Teil eines Gästearrangements oder eines Hospitality- oder Reisepakets (zum Beispiel Kombination von Flug, Transfer, Unterkunft und EINTRITTSKARTEN) verwendet werden.
- 8.2 Niemand darf im und um das STADION Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten, einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses, von Statistiken oder anderer Daten des Spiels an unberechtigte Dritte, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA durchführen.
- 8.3 Allen Personen in und um das STADION ist es strengstens untersagt, Artikel für Werbe- oder kommerzielle Zwecke zu benutzen, zu besitzen oder an sich zu tragen. Außerdem ist es untersagt, solche Artikel zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder in der Absicht zu besitzen, solche Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, EINTRITTSKARTEN, Kleider, Werbeartikel und/oder kommerzielle Artikel zu verkaufen. Alle diese Artikel können von der Polizei und/oder Ordnern und/oder anderen ordnungsgemäß autorisierten Personen entfernt oder vorübergehend konfisziert werden.

9 Bild- und Tonaufnahmen

- 9.1 Jede Person, die das SPIEL besucht, anerkennt, dass von ihr kostenlos Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können, von denen mittels direkter oder zeitversetzter Videoausstrahlung, Sendung oder einer anderen Art der Übertragung oder Aufzeichnung, mittels Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.
- 9.2 Jede Person, die das SPIEL besucht, anerkennt, dass sie Ton- oder Bildaufzeichnungen sowie Beschreibungen des STADIONS oder des SPIELS (sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des SPIELS) nur zum Privatgebrauch machen bzw. übertragen kann. Auf jeden Fall ist es strengstens untersagt, über Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse

oder Statistiken des SPIELS ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Jeder KARTENINHABER tritt jegliches bestehendes oder künftiges Urheberrecht an Fotos, Filmen oder Aufnahmen, die in Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinen AGB entstanden sind, an die UEFA ab.

- 9.3 § 23 Abs.2 KunstUrhG sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

10 **Nichteinhaltung der AGB und BESTIMMUNGEN**

- 10.1 Mit dem Erwerb und/oder dem Besitz einer EINTRITTSKARTE akzeptiert jeder KARTENINHABER die BESTIMMUNGEN, insbesondere diese AGB und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen des KARTENINHABERS gegen die BESTIMMUNGEN, insbesondere diese AGB, behalten sich die UEFA, der AUSRICHTERVERBAND bzw. deren Beauftragte das Recht vor, den Zutritt zum STADION zu verwehren bzw. den oder die Betroffenen aus dem STADION zu verwiesen und die entsprechende(n) EINTRITTSKARTE(N) für ungültig zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten und Aufwendungen seitens des KARTENINHABERS oder des GASTES besteht nicht. Der KARTENINHABER ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wie, von wem und wo er seine EINTRITTSKARTEN erhalten hat.
- 10.2 Die UEFA und der AUSRICHTERVERBAND behalten sich weitere rechtliche Mittel vor.

11 **Spielabsage**

- 11.1 Wird das Spiel vor dem Anstoß verschoben, sind die EINTRITTSKARTEN für das neu angesetzte Spiel gültig. Ein KARTENINHABER, der das neu angesetzte Spiel nicht besuchen kann, hat Anspruch auf eine Rückerstattung des Nennwerts der EINTRITTSKARTE (zuzüglich etwaiger Buchungsgebühren und Transaktionskosten).
- 11.2 Wird das Spiel vor dem Anstoß abgesagt und nicht neu angesetzt, hat ein KARTENINHABER Anspruch auf die Rückerstattung des Nennwerts der EINTRITTSKARTE (zuzüglich der Bearbeitungsgebühr oder eines Teils davon).
- 11.3 Wird das Spiel verschoben oder nach dem Anstoß abgebrochen, geben die UEFA und/oder der AUSRICHTERVERBAND den Anteil des zurückerstatteten Eintrittskartenpreises und/oder (gegebenenfalls) der Bearbeitungsgebühr bekannt.
- 11.4 Treten die in den Absätzen 11.1, 11.2 oder 11.3 festgehaltenen Umstände ein, geben die UEFA und/oder der AUSRICHTERVERBAND das Verfahren für die Beantragung einer Rückerstattung bekannt, einschließlich der Form solcher Anträge und der Organisation, an die sie gerichtet werden müssen (die UEFA, deren Beauftragte oder der entsprechende teilnehmende Klub). Einem Rückerstattungsantrag sind die EINTRITTSKARTEN beizulegen. Rückerstattungsanträge sind per Post zu stellen und die Rückerstattung erfolgt nur, wenn die entsprechende EINTRITTSKARTE dem Antrag beiliegt.

Rückerstattungsanträge sind unter Einhaltung des oben genannten Verfahrens oder zusätzlicher Anforderungen der UEFA und/oder des Ausrichterverbands innerhalb von 28 Tagen nach der entsprechenden Bekanntgabe zu stellen. Rückerstattungszahlungen erfolgen nur an den Erstkäufer.

- 11.5 Vorbehaltlich der Absätze 11.1, 11.2 und 11.3 oben wird keine Rückerstattung gewährt, insbesondere, wenn einem KARTENINHABER der Zutritt zum Stadion verweigert oder er aus dem Stadion gewiesen wurde bzw. wenn er auf andere Weise gegen die AGB oder Bestimmungen verstoßen hat.
- 11.6 Die betreffende Organisation wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Rückerstattung innerhalb von 90 Tagen vorzunehmen. Wird eine Rückerstattung gewährt, sind weder der AUSRICHTERVERBAND noch die UEFA haftbar für andere Kosten, die dem KARTENINHABER entstehen, insbesondere für Unterkunft und/oder Reise.

12 **Datenschutz**

Datenschutz ist der UEFA und dem AUSRICHTERVERBAND ein wichtiges Anliegen. Die UEFA und der ASRICHTERVERBAND erheben und verwenden personenbezogene Daten der ANTRAGSTELLER und KARTENINHABER ausschließlich unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

13 **Unvorhergesehene Fälle**

Die UEFA, der AUSRICHTERVERBAND und alle übrigen zuständigen Behörden behalten sich das Recht vor, bei unvorhergesehenen Fällen die Anspielzeit, das Datum und den Austragungsort des SPIELS zu ändern, insbesondere in Fällen von höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen und bei Entscheidungen der UEFA oder zuständiger Behörden.

14 **Gültigkeit und Änderungen**

- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB von einem zuständigen Gericht für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Teile dieser AGB in Kraft. Eine unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 14.2 Die UEFA und der AUSRICHTERVERBAND sind bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, diese AGB mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem KARTENINHABER schriftlich oder per Email bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich oder per Email Widerspruch erhoben wird, vorausgesetzt auf diese Genehmigungsfiktion wurde ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch ist zu richten an die genannten Kontaktadressen.

15 **Maßgebende Version**

Diese AGB wurden in Deutsch und Englisch erstellt und in Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Italienisch) übersetzt und sind unter und auf Anfrage bei der UEFA erhältlich. Der ANTRAGSTELLER bestätigt, dass er diese AGB und die BESTIMMUNGEN zur Kenntnis genommen und verstanden hat, sich durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche mit ihnen einverstanden erklärt und sich der daraus resultierenden Rechte und Pflichten voll bewusst ist. Bei Diskrepanzen zwischen der deutschen Fassung und den übersetzten Texten ist der deutsche Text maßgebend.

16 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

16.1 Die vorliegenden AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Für alle Streitfälle, die aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB entstehen, ist - sofern rechtlich zulässig - ausschließlich das Landgericht München I sachlich und örtlich zuständig. Die UEFA und der AUSRICHTERVERBAND behalten sich gleichwohl das Recht vor, die zuständigen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten anzurufen.

17 **Kontakt**

Sämtliche Anfragen betreffend den EINTRITTSKARTEN sind an folgende Kontaktdaten zu richten:

Montag bis Freitag, von 09:00 bis 17:00 Uhr

Per Telefon: +49 711 95 41 850

Per E-Mail: customer-service.ucl2012@gm-portal.de